

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 SVP-VO

SVP-VO - Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen

ArbeitnehmerInnenzahl von	bis	Anzahl
10	50	1
51	100	2
101	300	3

Für je weitere 300 ArbeitnehmerInnen ist eine zusätzliche Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen.

§ 105 Abs. 1 STLAO 2001 ist zu berücksichtigen.

In Kraft seit 14.08.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at